

Habilitationsordnung

der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften

der Universität Leipzig

Vom 1. Februar 1999

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Habilitationskommission
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Antrag
- § 6 Eröffnung des Verfahrens
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Beschlußfassung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 9 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache (Kolloquium)
- §10 Probevorlesung
- §11 Habilitationsurkunde
- §12 Unwirksamkeit der Habilitationsleistungen, Entzug des Doktorgrades
- §13 Habilitationsakte
- §14 Übergangsregelungen
- §15 Inkrafttreten

- Anlage I Titelblatt der Habilitationsschrift
- Anlage II Habilitationsurkunde

Aufgrund der §§ 37 und 102 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Verfassung der Universität Leipzig erläßt die Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften folgende Habilitationsordnung:

§ 1 Ziel der Habilitation

Die Habilitation dient der Feststellung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre (Lehrbefähigung) aufgrund eines Nachweises hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und der pädagogischen Eignung auf einem Fachgebiet, das durch Forschung und Lehre an der Fakultät vertreten wird. Die Fakultät verleiht nach einem ordnungsgemäß durchgeführten Habilitationsverfahren namens der Universität Leipzig den akademischen Grad eines **doctor philosophiae habitatus (Dr. phil. habil.)** und stellt die Lehrbefähigung fest.

§ 2 Habilitationskommission

- (1) Der Fakultätsrat¹ setzt gemäß § 102 Abs. 1 und unter Berücksichtigung von § 28 Abs. 5 SHG eine Habilitationskommission ein, der alle Hochschullehrer² und habilitierten Mitglieder der Fakultät angehören³. Hochschullehrer anderer Fakultäten können für einzelne Habilitationsverfahren zu Mitgliedern der Habilitationskommission bestellt werden. Für die dritte Habilitationsleistung (Probenvorlesung, § 3 Abs. 2 Nr. 3) erweitert sich die Habilitationskommission um die Mitglieder des Fakultätsrates aus dem Kreise der nicht habilitierten akademischen Mitarbeiter und der Studenten.
- (2) Vorsitzender ist der Dekan; Stellvertreter ist der Prodekan. Sind Dekan und/oder Prodekan am Verfahren als Gutachter beteiligt, wählt die Habilitationskommission auf Vorschlag des Dekans einen Vertreter.
- (3) Die Habilitationskommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder einschließlich ihres Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters beschlußfähig.

¹ Gemäß § 102 Abs. 3 SHG können in allen Habilitationsangelegenheiten Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken.

² Grammatikalisch maskuline Amts- und Personenbezeichnungen dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

³ Bezüglich des Ausschlusses eines Mitgliedes der Habilitationskommission wegen persönlicher Beteiligung gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.6.1976.

Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder; ihre Beratungen sind nicht öffentlich.

- (4) Von allen Sitzungen der Habilitationskommission wird ein Protokoll angefertigt.
- (5) Die Habilitationskommission teilt ihre Entscheidung dem Fakultätsrat mit, der mit den Stimmen der Mehrheit der Hochschullehrer und habilitierten Mitarbeiter die Verleihung des akademischen Grades des **Dr. phil. habil.** beschließt.
- (6) Ablehnende Bescheide werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 3

Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitation stellt eine Einzelleistung dar; sie begründet kein Recht auf die Übertragung eines Lehramtes an der Universität.
- (2) Für die Habilitation sind folgende Teilleistungen in dieser Reihenfolge zu erbringen (gemäß § 37 Abs. 2 SHG):
 1. Schriftliche Habilitationsleistung (Habilitationschrift gemäß § 7 dieser Ordnung)
 2. Kolloquium (wissenschaftlicher Vortrag über eigene neue Forschungsergebnisse mit anschließender Aussprache gemäß § 9 dieser Ordnung)
 3. Probevorlesung (Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter gemäß § 10 dieser Ordnung)
- (3) Die Annahme einer Habilitationsleistung durch die Habilitationskommission bewirkt die Zulassung zur jeweils nächsten Habilitationsleistung.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Habilitationsverfahren ist zuzulassen, wer
 1. den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule auf dem Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung erworben hat und
 2. seine wissenschaftliche Qualifikation auf dem Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, zusätzlich - in der Regel durch Publikationen - unter Beweis gestellt hat,
 3. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 7 einreicht, zu deren Begutachtung sich ein Hochschullehrer der Fakultät bereit erklärt

- hat,
 4. nicht bereits im gleichen Fach ein Habilitationsverfahren endgültig nicht bestanden hat oder in einem laufenden oder ruhenden Habilitationsverfahren steht,
 5. über Lehrerfahrung verfügt und
 6. einen gemäß § 1 ordnungsgemäßen Antrag mit allen nach § 5 geforderten Unterlagen einreicht.
- (2) Entspricht der erworbene Doktorgrad nicht dem Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung, entscheidet die Habilitationskommission über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens aufgrund der zusätzlichen wissenschaftlichen Qualifikation und der Stellungnahme der Vertreter des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. Über Zweifelsfälle bei der Anerkennung ausländischer akademischer Grade entscheidet die Habilitationskommission. In besonders begründeten Fällen kann die Habilitationskommission von der geforderten Lehr-erfahrung absehen.

§ 5 Antrag

- (1) Der Zulassungsantrag ist beim Dekan unter Angabe des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, schriftlich einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit Angaben zum wissenschaftlichen Werdegang und zwei Lichtbilder,
 2. autorisierte Kopien über alle erworbenen akademischen Grade und staatlichen Abschlußprüfungen,
 3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen unter Beifügung je eines Belegexemplars der wesentlichen Publikationen,
 4. ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen,
 5. fünf gebundene Exemplare der Habilitationsschrift mit jeweils einem Titelblatt gemäß Anlage I und einem beigefügten Lebenslauf,
 6. eine knappe Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit und ein Inhaltsverzeichnis der Habilitationsschrift (Zahl der Exemplare entsprechend der Mitgliederzahl der Habilitationskommission),
 7. eine Erklärung über bereits erfolgte Habilitationsversuche,
 8. eine Erklärung, daß die Habilitationsschrift selbständig und nur mit den ange-ggebenen Hilfsmitteln erstellt worden ist,
 9. sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst tätig ist, eine Erklärung, daß ein an den Dekan der Fakultät zu übersendendes polizeiliches Führungs-zeugnis vor weniger als drei Monaten bei der

zuständigen Meldebehörde gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) beantragt wurde,
10. die Benennung des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll.

- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens kann der Bewerber einen Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis gemäß der geltenden Ordnung über die Verleihung der Lehrbefugnis beifügen.

§ 6 **Eröffnung des Verfahrens**

- (1) Nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, jedoch spätestens 14 Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen, entscheidet der Fakultätsrat auf Empfehlung der Habilitationskommission über die Eröffnung des Verfahrens. Der Dekan teilt dem Kandidaten das Ergebnis binnen 14 Tagen mit. Bei Nichteröffnung des Verfahrens erfolgt die Mitteilung unter Angabe der Gründe⁴. In diesem Fall verbleiben der Antrag samt Anlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 4; 6 - 10 und ein Exemplar der Habilitationsschrift im Dekanat.
- (2) Zur Begutachtung der Habilitationsschrift bestimmt die Habilitationskommission drei Hochschullehrer, von denen mindestens einer das Fachgebiet vertreten muß, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und einer nicht der Universität angehören darf. Zwei Gutachter darf der Bewerber vorschlagen, doch ist der Vorschlag nicht bindend.
- (3) In Zweifelsfällen oder wenn die Habilitationsschrift mehrere Fachgebiete berührt, können weitere Gutachten hinzugezogen werden, wobei die Gutachter insgesamt mehrheitlich der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften angehören müssen. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.
- (4) Der Dekan ersucht die nach Abs. 2 bestimmten Gutachter schriftlich um ihre Gutachten; diese sind in der Regel spätestens sechs Monate, nachdem sie erbeten wurden, mit einer eindeutigen Empfehlung zur Annahme oder Nichtannahme der Arbeit vorzulegen.
- (5) Ein Rücktritt vom Verfahren ist nach der Gutachterbestellung nicht mehr möglich.

§ 7

⁴ Gemäß § 2 Abs. 6 ist die Mitteilung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung (Habilitationsschrift) ist in der Regel eine vom Bewerber in deutscher Sprache verfaßte wissenschaftliche Monographie auf dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. Es können auch mehrere wissenschaftliche Abhandlungen, die nach Bedeutung und Kohärenz einer Habilitationsschrift entsprechen, als schriftliche Habilitationsleistung anerkannt werden. Der Gegenstand der Habilitationsschrift soll sich wesentlich von den Inhalten der Dissertation und anderer Prüfungsarbeiten des Bewerbers unterscheiden.
- (2) Als schriftliche Habilitationsleistung dürfen keine Arbeiten eingereicht werden, die schon einmal als Habilitationsschrift abgelehnt worden sind oder zu anderen Prüfungszwecken gedient haben.

§ 8

Beschlußfassung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Nach dem Eingang sämtlicher Gutachten werden diese während der Vorlesungszeit zusammen mit einem Exemplar der Habilitationsschrift zwei Wochen lang im Dekanat zur Einsichtnahme für alle Mitglieder der Habilitationskommission und zur etwaigen Stellungnahme ausgelegt. Der Vorsitzende benachrichtigt die Mitglieder

der Habilitationskommission schriftlich vom Vorliegen der Gutachten und der Frist der Auslage sowie den Kandidaten vom Eingang der Gutachten und bittet den Kandidaten, drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vorzuschlagen.

- (2) Nach Ablauf der Auslagefrist beschließt die Habilitationskommission über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Wird diese angenommen, wählt die Kommission aus den drei vorgeschlagenen Themen für den wissenschaftlichen Vortrag (Kolloquium) eines aus. Der Dekan teilt die Entscheidung dem Bewerber spätestens 14 Tage vor dem Kolloquium mit und fordert diesen gleichzeitig auf, drei Themen für die Probevorlesung vorzuschlagen. Bei diesen Vorschlägen können die beiden nicht gewählten Themen für den wissenschaftlichen Vortrag berücksichtigt werden.
- (3) Hat die Habilitationskommission die Habilitationsschrift nicht angenommen, kann sie die einmalige Möglichkeit empfehlen, innerhalb eines Jahres eine überarbeitete Fassung vorzulegen, wenn die festgestellten Mängel behebbare erscheinen.
- (4) Bei Nichtannahme der Habilitationsschrift durch die Habilitationskommission

ent-scheidet der Fakultätsrat über eine Empfehlung zur Wiedervorlage nach Abs. 3, andernfalls beschließt er, das Verfahren zu beenden. Der Dekan teilt die Ent-scheidung dem Kandidaten innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit.⁵

§ 9

Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache (Kolloquium)

- (1) Der wissenschaftliche Vortrag soll eine Länge von etwa 30 Minuten haben; die sich daran anschließende Aussprache soll nicht länger als 60 Minuten dauern.
- (2) Das Kolloquium findet in der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung statt. Die Mitglieder der Habilitationskommission und der Bewerber sind dazu mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
- (3) Das Kolloquium kann sich über das gesamte Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung erstrecken.
- (4) Im Anschluß an den wissenschaftlichen Vortrag und die Aussprache beschließt die Habilitationskommission über die Anerkennung der erbrachten wissenschaftlichen Leistung.
- (5) Nimmt sie die Leistung an, wählt sie aus den drei Themenvorschlägen für die Probevorlesung einen aus und legt den Termin für sie fest.
- (6) Nimmt sie die Leistung nicht an, können Vortrag (vgl. Abs. 9) und Aussprache binnen eines Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.
- (7) Über die Durchführung des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen.
- (8) Der Bewerber wird von den Entscheidungen sofort unterrichtet; außerdem erhält er in einer Frist von 14 Tagen eine schriftliche Mitteilung.
- (9) Macht ein Bewerber von der Möglichkeit der Wiederholung nach Abs. 6 Gebrauch, reicht er schriftlich drei Themenvorschläge ein, die keinen inhaltlichen Bezug zu dem bereits gehaltenen Vortrag besitzen. Die Habilitationskommission wählt binnen eines Monats der Vorlesungszeit eines aus und setzt einen Termin fest; der Dekan teilt diese Entscheidung dem Kandidaten spätestens 14 Tage vor diesem Termin mit. Nutzt der Bewerber binnen eines Jahres die Möglichkeit der Wiederholung nicht, wird das

⁵ Gemäß § 2 Abs. 6 ist die Mitteilung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Verfahren eingestellt. Der Dekan unterrichtet zu gegebener Zeit Habilitationskommission und Fakultätsrat.

§ 10 Probevorlesung

- (1) Die Probevorlesung hat vor allem die pädagogische Eignung des Bewerbers nachzuweisen und dauert 45 Minuten. Die Probevorlesung ist öffentlich und findet in der Vorlesungszeit statt, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem bestandenen Kolloquium.
- (2) Der Dekan lädt dazu die Habilitationskommission, den Fakultätsrat sowie eine breite Öffentlichkeit mindestens 14 Tage vorher ein.
- (3) Im Anschluß an die Probevorlesung befindet die um die Vertreter der Studenten und des nichthabilitierten akademischen Mittelbaues des Fakultätsrates erweiterte Habilitationskommission über die Annahme als Habilitationsleistung.
- (4) Wird die Probevorlesung von der erweiterten Habilitationskommission angenommen, so entscheidet die Habilitationskommission in derselben Sitzung über das gesamte Habilitationsverfahren und legt das Gebiet der Lehrbefähigung fest. Der Fakultätsrat beschließt über diese Entscheidung in derselben Sitzung. Die Entscheidung wird dem Bewerber anschließend verkündet und auch schriftlich mitgeteilt.
- (5) Wird die Probevorlesung von der erweiterten Habilitationskommission nicht als Habilitationsleistung angenommen, kann sie frühestens nach drei, spätestens nach zwölf Monaten einmal wiederholt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen; § 9 Abs. 9 gilt analog. Die Mitteilung darüber erfolgt schriftlich.

§ 11 Habilitationsurkunde

Nach Abschluß des Verfahrens händigt der Dekan eine Urkunde (gemäß Anlage II) aus, die von ihm und vom Rektor unterzeichnet wird und das Datum der Probevorlesung trägt.

§ 12 Unwirksamkeit der Habilitationsleistungen, Entzug des Doktorgrades

- (1) Habilitationsleistungen können für ungültig und die Habilitation als nicht vollzogen erklärt bzw. der Doktorgrad (Dr. phil. habil.) kann entzogen werden, wenn bekannt wird, daß
 - wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation fälschlicherweise als gegeben betrachtet wurden,
 - Habilitationsleistungen unter Täuschung, insbesondere unter Hinzuziehung von Hilfeleistungen durch Dritte, erbracht wurden.
- (2) Wird nach Aushändigung der Urkunde bekannt, daß Voraussetzungen nicht erfüllt waren, ohne daß eine Täuschungsabsicht vorlag, und die Habilitationskommission diesen Mangel als nicht gravierend ansieht, so wird er durch die im Habilitationsverfahren erbrachten Leistungen geheilt.
- (3) Vor der Beschlußfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Nichtvollzug oder Entzug befindet die Habilitationskommission und teilt ihre Entscheidung dem Fakultätsrat mit. Dieser beschließt über die vor-gelegte Entscheidung. Der Dekan teilt diese dem Betroffenen schriftlich mit.⁶

§ 13 Habilitationsakte

- (1) Die zusammengefaßten Habilitationsunterlagen bilden die Habilitationsakte. Sie wird im Dekanat geführt.
- (2) Die Protokolle (vgl. § 2 Abs. 4) sind der Habilitationsakte nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Habilitationskommission beizufügen.
- (3) Die Habilitationsakte verbleibt zunächst im Dekanat und ist gemäß der Archivordnung dem Archiv der Universität Leipzig zu übergeben.
- (4) Nach Abschluß des Verfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Habilitationsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach der Probevorlesung an den Dekan zu stellen.

§ 14 Übergangsregelungen

⁶ Text wie Fußnote 5

Habilitationsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle von der Universität Leipzig zuvor erlassenen Bestimmungen zur Durchführung von Habilitationsverfahren an der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften ihre Gültigkeit.

Leipzig, den 1. Februar 1999

Prof. Dr. Klaus Mehner
Dekan der Fakultät für Geschichte,
Kunst- und Orientwissenschaften

Prof. Dr. med. V. Bigl
Rektor

[Titelblatt der Habilitationsschrift]

Titel der Schrift

Habilitationsschrift
zur Erlangung des akademischen Grades

Dr. phil. habil.

der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften
der Universität Leipzig

eingereicht von

.....
(akadem. Grad / Vorname / Name / Geburtsname/ Geburtsort)

Beschluß über die Verleihung des

akademischen Grades vom

Universität Leipzig

Anlage II

Traditionssiegel
der Universität

Unter dem Rektorat des Professors für

und dem Dekanat des Professors für

verleiht die
Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften

Herrn/Frau

geboren am in

den akademischen Grad eines

habilitierten Doktors der Philosophie
(Dr. phil. habil.)

und stellt seine/ihre Lehrbefähigung für das Fachgebiet

.....

fest, nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren
und durch die Habilitationsschrift

.....

seine/ihre besondere Befähigung für Forschung und Lehre nachgewiesen hat.

Leipzig, den

Der Rektor

Der Dekan